

Benutzungsordnung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für den Dorfplatz in Cappeln

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Dorfplatzes (Grünfläche) mit dem Spielplatzbereich und dem Bereich vor der Tennishalle mit den Parkplätzen (nachfolgend Dorfplatz genannt) in Cappeln. Der Aufenthalt auf dem Dorfplatz steht der Benutzung gleich. Der Platz ist mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, mit der auf die Benutzungsordnung hingewiesen wird.

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung des Dorfplatzes ist grundsätzlich offen für alle. Die Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgte durch die Freigabe des Dorfplatzes an die Öffentlichkeit.

(2) Bei extremen Witterungsbedingungen z.B. durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Dorfplatz geschlossen werden oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 3 Benutzungszeiten

Der Dorfplatz darf während der Öffnungszeiten benutzt werden. Regelmäßig ist das in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Dies gilt nicht für Passanten sowie Benutzer und Besucher der Tennisanlage.

§ 4 Nutzungsregeln

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Die Benutzung der Anlage und der Einrichtung hat entsprechend der Zweckbestimmung und schonend zu erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Es ist auf dem Dorfplatz insbesondere verboten,

1. diesen zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten;

2. Spielgeräte oder sonstige Ausstattungselemente des Dorfplatzes zu zerstören, zu beschädigen oder bestimmungswidrig zu benutzen;

3. verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren;

4. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundeführer sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes unverzüglich zu beseitigen. Zur Aufnahme des Kotes müssen geeignete Materialien (z. B. Tüten) verwendet werden. Auf dem Spielplatz (Sandbereich) gilt ein Hundeverbot;

5. offene Feuer zu entzünden. Ausgenommen ist die dafür vorgesehene Feuerstelle im Pavillon und das Benutzen von mitgebrachten Grillgeräten. Sie sind so zu nutzen, dass andere Personen oder die Einrichtungen keinen Schaden dadurch nehmen können. Das Verwenden von Einweggrillgeräten ist nicht gestattet;

6. mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für Kontrollarbeiten, Pflege und Wartung der Spielplätze, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Rollstühle;

7. übermäßigen Lärm zu verursachen, so dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne belästigt werden.

§ 5 Wiederherstellungspflicht

Wer die Einrichtung oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Benutzungsordnung können Personen für eine bestimmte Dauer von der Benutzung des Dorfplatzes im Sinne dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag oder von Amts wegen können in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festgelegt oder Ausnahmen von den Regelungen dieser Benutzungsordnung durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregeln gemäß § 4 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt oder die Benutzungszeiten gemäß § 3 dieser Benutzungsordnung missachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) keine Haftung.

(3) Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen. Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet auch nicht für Schäden, die durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Blitzschlag, Glatteis) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) zur Beleuchtung des Dorfplatzes und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen.

(4) Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Dorfplatz in Cappeln tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

49692 Cappeln, 04.04.2023

Marcus Brinkmann, Bürgermeister

